

172

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 789/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Frau Helene W. [REDACTED] geb. G., A. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], als Erbin ihres am
[REDACTED] 1969 verstorbenen Mannes Oskar W. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Naab, Hr. Graf, von der Mühlen und Lora

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 21. Oktober 1969
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d s a t z e

Das beklagte Land hat den Erklässer die Entschädigungs-
ansprüche wegen unwahrer Angaben über das Tragen des Juden-
sterns verneigt. Das Berufungsgericht hat diese Verneigung
auch insoweit bestätigt, als sie die Ansprüche auf Ent-
schädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, in
bemerklichen Fortkommen und an Eigentum zum Gegenstand hat.
Diese Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung auf. Die rechtlichen Erwägungen
des Berufungsgerichts stehen in Einklang mit der in

176

- 3 -

Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dies gilt insbesondere auch, soweit das Berufungsgericht in der völligen Veragung der Ansprüche keine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gesehen hat. Im Übrigen beruht das Urteil auf einer tatrichterlichen Würdigung, die einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung entbehrt und überdies der Nachprüfung im Revisionsrechtssatz grundsätzlich verschlossen ist.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai**Graf****JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)